

Gebühren einer Gebäudeeinmessung

Die Festsetzung der Gebühren für die Gebäudeeinmessung erfolgt auf Grundlage der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertKostO NRW).

Alle Vermessungsstellen sind an die Gebührenordnung gebunden und berechnen für die Einmessung die gleichen Gebühren.

Danach fallen i. d. R. folgende Gebühren an:

Grundaufwandspauschale +

Gebühr für die Einmessung, nach Ermittlung der Normalherstellungskosten (NHK) der Immobilienwertermittlungsverordnung (die Tabelle ist nicht abschließend) +

gesetzliche Umsatzsteuer

	Gebühr
Grundaufwandspauschale +	380 €
NHK bis einschl. 25.000 €	260 €
" über 25.000 € bis einschl. 100.000 €	520 €
" über 100.000 € bis einschl. 350.000 €	780 €
" über 350.000 € bis einschl. 600.000 €	1.300 €
" über 600.000 € bis einschl. 1 Mio. €	2.080 €
" über 1 Mio. € bis einschl. 5 Mio. €	3.900 €
gesetzliche Umsatzsteuer	19 %

Beispiel zur Ermittlung der Gebühren:

Gebühr für die Einmessung eines Einfamilienhauses mit NHK von ca. 250.000 €

Grundaufwandspauschale	380,00 €
+ Gebühr nach NHK	780,00 €
+ gesetzliche Umsatzsteuer 19 %	220,40 €
Endsumme:	1.380,40 €

Durchsetzung von Vermessungspflichten:

Soweit die Katasterbehörde die erforderliche Vermessung zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht und sonstigen Pflichten gemäß § 16 Abs. 3 VermKatG NRW veranlasst hat, ist zusätzlich zu der Gebühr für die Einmessung eine Gebühr in Höhe von 100 Euro zu erheben.

Ergänzende Regelungen:

- Für auf einem Grundbuchgrundstück gemeinsam eingemessene Gebäude und Anbauten ist die Summe der Normalherstellungskosten der Gebührenermittlung zu Grunde zu legen.
- Für notwendige Einmessungen von Grundrissänderungen nach Teilabbruch ist eine zusätzlich zur Grundaufwandspauschale anfallende Gebühr von 520,-€ anzusetzen.

Zu- und Abschläge: (nur auszugsweise)

Die Vermessungsstellen werden Sie gern pflichtgemäß und ausführlich beraten!

- Für gemeinsam ausgeführte amtliche Vermessungen sind die Grundaufwandspauschale sowie gemeinsam benötigte Leistungen nur einmal abzurechnen. Der Zusammenhang ist gegeben, wenn die von den Vermessungsanträgen betroffenen Flurstücke jeweils über mindestens einen Grenzpunkt miteinander verknüpft sind.
- Um den Grenzabstand von Gebäudepunkten zur Grenze vermessungstechnisch festzustellen, ist zusätzlich eine Grenzuntersuchung zu beantragen.